Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0542(COD)

24.6.2026

ÄNDERUNGSANTRAG 212

Entwurf eines Berichts
Assita Kanko
(PE788.869v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0542 – C10-0178/2025 – 2025/0542(COD))

Änderungsantrag 212
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG
	DURCHFÜHRUNGSMAßNAHMEN
	(1) Die Unionsunterstützung trägt zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziels bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
	a) Verstärkung von Aus- und Fortbildung, Übungen und wechselseitigem Lernen, speziellen Austauschprogrammen und Austausch bewährter Verfahren in und zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, auch auf lokaler Ebene, sowie mit Drittstaaten und anderen relevanten Akteuren;
	b) Nutzung von Synergien durch Bündelung der Ressourcen und des Wissens sowie den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und anderen relevanten Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, z. B. durch die Einrichtung gemeinsamer Exzellenzzentren, die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungen oder gemeinsame operative Unterstützungszentren für die Durchführung gemeinsamer Aktionen;
	c) Erwerb einschlägiger Ausrüstung sowie Einrichtung oder Modernisierung von spezialisierten Ausbildungseinrichtungen und anderer wichtiger Infrastrukturen im Bereich der Sicherheit, um die Abwehrbereitschaft und Widerstandsfähigkeit zu verbessern, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren und auf Sicherheitsbedrohungen

	angemessen reagieren zu können.
	(2) Die Unionsunterstützung trägt zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziels bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
	a) Schutz kritischer Einrichtungen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen durch Aufdeckung, Bewertung und Behebung von Schwachstellen;
	b) Erwerb einschlägiger Ausrüstung sowie Einrichtung oder Modernisierung spezialisierter Ausbildungseinrichtungen und anderer wichtiger Infrastrukturen im Bereich der Sicherheit, um die Abwehrbereitschaft und Widerstandsfähigkeit zu verbessern und auf Sicherheitsbedrohungen angemessen reagieren zu können;
	c) Einrichtung, Anpassung und Wartung sicherheitsrelevanter EU-Informationssysteme und dezentraler Informationssysteme, einschließlich der Gewährleistung ihrer Interoperabilität, sofern dies für die Krisenreaktion und kritische Kommunikationssysteme relevant ist;
	d) Unterstützung der Entwicklung, Erprobung, Einführung und Wartung interoperabler sicherer Kommunikationssysteme und Krisenkoordinierungsmechanismen zwischen den zuständigen Behörden in und zwischen den Mitgliedstaaten, einschließlich Systemen zur Gewährleistung der Betriebskontinuität bei sicherheitsrelevanten Vorfällen und Krisen größeren Ausmaßes;
	e) Stärkung der Kapazitäten für die Vorsorge, die Resilienzplanung und die koordinierte Krisenreaktion der zuständigen Behörden und kritischen Einrichtungen durch Risikobewertungen, Notfallpläne, szenariobasierte Übungen und die Ausarbeitung gemeinsamer

	operativer Protokolle.
	(3) Die Unionsunterstützung trägt zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziels bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
	a) Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich der Sicherheit durch die Unterstützung des Austauschs einschlägiger Informationen (beispielsweise via Prüm, EU PNR und SIS II), unter anderem durch Umsetzung von Empfehlungen aus Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen wie dem Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus und anderen Qualitätskontroll- und Evaluierungsmechanismen;
	b) Einrichtung, Anpassung und Wartung sicherheitsrelevanter EU-Informationssysteme und dezentraler Informationssysteme, einschließlich der Gewährleistung ihrer Interoperabilität, sowie Entwicklung geeigneter Instrumente zur Behebung festgestellter Mängel;
	c) stärkere aktive Nutzung sicherheitsrelevanter EU-Informationssysteme und dezentraler Informationssysteme und Sicherstellung, dass diesen Systemen hochwertige Daten zur Verfügung gestellt werden;
	d) Unterstützung einschlägiger nationaler Maßnahmen, einschließlich Vernetzung der sicherheitsrelevanten nationalen Datenbanken und der Anbindung dieser Datenbanken an die Unionsdatenbanken, sofern dies für die Durchführung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Ziele relevant ist;
	e) verbesserte Koordinierung und verstärkte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit anderen relevanten Akteuren, z. B. über Netze

	nationaler Spezialeinheiten, Netze und Kooperationsstrukturen der Union sowie Zentren der Union;
	f) Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit auf Unionsebene zwischen den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden.
	(4) Die Unionsunterstützung trägt zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d genannten Ziels bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
	a) höhere Anzahl von Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, gegebenenfalls einschließlich Maßnahmen mit anderen relevanten Akteuren, insbesondere durch die Vereinfachung und bessere Nutzung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, gemeinsamen Patrouillen, Maßnahmen wie Nacheile, Observation sowie anderen Mechanismen der operativen Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Politikzyklus, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Maßnahmen liegt;
	b) verbesserte Koordinierung und verstärkte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit anderen relevanten Akteuren, z. B. über Netze nationaler Spezialeinheiten, Netze und Kooperationsstrukturen der Union sowie Zentren der Union;
	c) Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit auf Unionsebene, zwischen den Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Einrichtungen und

	sonstigen Stellen der Union sowie der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat;
	d) Nutzung von Synergien durch Bündelung der Ressourcen und des Wissens sowie den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und anderen relevanten Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, z. B. durch die Einrichtung gemeinsamer Exzellenzzentren, die Entwicklung gemeinsamer Risikobewertungen oder gemeinsame operative Unterstützungszentren für die Durchführung gemeinsamer Aktionen.
	(5) Die Unionsunterstützung trägt zur Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e genannten spezifischen Ziels bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
	a) Förderung und Entwicklung von Maßnahmen, Schutzvorkehrungen, Mechanismen und bewährten Verfahren zur frühzeitigen Ermittlung sowie zum Schutz und zur Unterstützung von Zeugen, Hinweisgebern und Opfern schwerer und organisierter Kriminalität sowie Aufbau diesbezüglicher Partnerschaften zwischen Behörden und anderen einschlägigen Akteuren;
	b) Unterstützung der Einrichtung, Zugänglichkeit und Stärkung spezialisierter Unterstützungsdienste für Opfer schwerer und organisierter Kriminalität, einschließlich psychologischer, rechtlicher und sozialer Unterstützung, und Gewährleistung des Zugangs zu traumasensiblen Diensten, auch für schutzbedürftige Personen und Kinder;
	c) Unterstützung von Sensibilisierungs-, Schulungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen für die zuständigen Behörden und einschlägigen

	Organisationen in Bezug auf Opferrechte, opferzentrierte Ansätze und die Verhinderung einer sekundären Viktimisierung.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten werden von der Aufnahme dieses Anhangs I profitieren, da er als Orientierungshilfe für die Ausarbeitung ihrer Pläne für nationale und regionale Partnerschaft und die Finanzierung dieser Pläne im Rahmen des MFR dienen wird, sodass sichergestellt ist, dass die Union ihre Mittel für die Maßnahmen verwendet, die am dringendsten erforderlich sind, um den derzeitigen Bedrohungen für die innere Sicherheit der Union zu begegnen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verstärken.